

Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular

Änderungen des AVV Kap. II, Artikel 7, neuer Punkt 7.4, Technische Unterlagen

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss. Die neuen oder umgebauten Güterwagen können im Rahmen der AVV Anlage 9 nicht analysiert werden aufgrund fehlender Dokumentation resp. Bedienungsanweisung.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.

Es obliegt dem Halter, der über die Verwendung seiner Wagen entscheidet, diejenigen EVU zu ermitteln, an die die Informationen zu richten sind.

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben.
Beschleunigung der Verkehre
Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen
Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.
Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.
Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.

7.-Textvorschlag

AVV Kap. II, Artikel 7, neuer Punkt 7.4, Technische Unterlagen

Der Halter muss rechtzeitig vor dem Einsatz neuer oder umgebauter Güterwagen / Komponenten an Güterwagen den betroffenen Verwendern der EVU die für den sicheren Eisenbahnbetrieb nötigen Informationen in elektronischer Form bereitstellen. Diese Informationen umfassen die technischen Daten des Wagens, die Kurzbeschreibung von allfälligen Handlungsanweisungen für den Technischen Wagendienst und den Betrieb. Nötig sind die Informationen immer dann, wenn die Güterwagen /Komponenten nicht der Anlage 9 AVV entsprechen.